

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. VV230001-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. M. Langmeier, Vizepräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler, Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz und Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Beschluss vom 11. April 2023

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,**

Anklägerin

sowie

**Bezirksgericht A. \_\_\_\_\_,**

vertreten durch lic. iur. X. \_\_\_\_\_

Privatkläger

und

weiterer Privatkläger gemäss separatem Verzeichnis

gegen

**B. \_\_\_\_\_,**

Beschuldigte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Umteilung Prozess Nr. ... des Bezirksgerichts A. \_\_\_\_\_ in Sachen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis gegen B. \_\_\_\_\_ betreffend Gewalt und**

**Drohung gegen Behörden und Beamte (Einsprache gegen den Strafbefehl vom 31. März 2022, Nr. B-2/2021/10030961)**

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 (act. 1) gelangte das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte um Zuweisung des Verfahrens in Sachen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und mehrere Privatkläger gegen B.\_\_\_\_\_, Geschäfts-Nr. ..., an ein anderes Gericht des Kantons Zürich. Zur Begründung brachte es vor, das Bezirksgericht sei im massgeblichen Verfahren Anzeigeerstatte und geschädigte Person.
- 2.1. Mit Verfügung vom 22. Februar 2023 (act. 4) wurde den Parteien Frist zur Stellungnahme angesetzt. Innert Frist (act. 4) stellte die anwaltlich vertretene Beschuldigte in einer persönlich verfassten Eingabe den Antrag, es seien ihre Verfahren per sofort an ein anderes Gericht zu überweisen (act. 6). Zur Begründung brachte sie zusammengefasst vor, es stehe eine Haftung des Bezirksgerichts A.\_\_\_\_\_ sowie des Betreibungsamtes C.\_\_\_\_\_ nach Art. 5 SchKG im Raum. Seit dem Jahre 2014 hätten immer wieder dieselben Beamten bzw. Gerichtsmitglieder Akten gefälscht. Das aktuelle Verfahren sei an ein anderes Gericht zu überweisen, da das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ davon absehe, tätig zu werden. Das Verfahren betreffe die Haftungsklage nach Art. 5 SchKG, welche sie wegen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit einer Pfändung für eine Forderung der D.\_\_\_\_\_ eingeleitet habe. Gleichzeitig habe sie eine Strafanzeige eingereicht. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren inzwischen aber nicht anhand genommen. Das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ schweige auch dazu. Auch dieses Verfahren sei zu überweisen.
- 2.2. Die weiteren Parteien liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II.

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Umteilung des Verfahrens Geschäfts-Nr. ... des Bezirksgerichts A.\_\_\_\_\_ in Sachen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis etc. gegen B.\_\_\_\_\_ betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, welchem eine Einsprache der Beschuldigten gegen den Strafbefehl vom 31. März 2022 (Geschäfts-Nr. B-2/2021/10030961) zugrunde liegt. Zuständig zu dessen Behandlung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG).
  
2. Nicht Gegenstand des vorliegenden Umteilungsverfahrens sind hingegen die weiteren, von der Beschuldigten in ihrer Eingabe vom 26. März 2023 (act. 6) erwähnten, aber nicht näher bezeichneten Verfahren, welche seit dem Jahre 2016 am Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ eröffnet und/oder durchgeführt wurden, zumal unklar ist, welche konkreten Verfahren gemeint sind. Soweit die Beschuldigte in diesem Zusammenhang auf eine von ihr erstattete Strafanzeige sowie auf eine Nichtanhandnahmeverfügung einer nicht näher spezifizierten Staatsanwaltschaft Bezug nimmt (vgl. act. 6 S. 2), so ist festzuhalten, dass eine solche ohnehin mit einer Beschwerde nach Art. 393 f. StPO bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich anzufechten ist und das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ insoweit gar nicht involviert sein kann, weshalb auch eine Umteilung ausser Betracht fällt. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens betreffend Haftungsklage nach Art. 5 SchKG, auf welches die Beschuldigte in ihrer Eingabe vom 26. März 2023 verweist (act. 6 S. 1 unten), fehlt es sodann ebenfalls an einer genügenden Bezeichnung sowie an einer ausreichenden Begründung, weshalb eine Umteilung notwendig wäre. Untätigkeit (act. 6 S. 1 unten) für sich alleine vermag eine solche nicht zu rechtfertigen, sondern ist vielmehr auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg zu rügen.

### III.

1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG). Für Strafverfahren ist der Ausstand in Art. 56 StPO geregelt, der beispielhaft Tatbestände aufzählt, die einen Ausstand begründen, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Allgemein ist ein Ausstandsgrund gegeben, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen (BGE 138 I 1 E. 2.2; Keller in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 56 N 9).
  
2. Mit Strafbefehl vom 31. März 2022 (Geschäfts-Nr. B-2/2021/10030961) bestrafte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Beschuldigte wegen mehrfacher versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 150.- sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.- (act. 3/10). Dieser Verurteilung zugrunde lag zum einen eine einen Amoklauf androhende E-Mail der Beschuldigten an das Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ sowie zum anderen ein Schreiben derselben an das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_, in welchem sie ebenfalls ausführte, beim Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ Amok zu laufen, sollte das Bezirksgericht ihren Forderungen nicht nachkommen. Aufgrund der erhaltenen E-Mail erstattete das Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ am 30. August 2021 Strafanzeige (act. 3/1 S. 3). Am 1. September 2021 überreichte eine Mitarbeiterin des Bezirksgerichts A.\_\_\_\_\_ sodann das beim Gericht eingegangene Schreiben der Polizei (act. 3/1 S.4). Das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ nahm am Verfahren als geschädigte Person teil (act. 3/1 S. 2). Da die Beschuldigte gegen den Strafbefehl am 14. April 2022 Einsprache erhob (act. 3/14), überwies die Staatsanwaltschaft die Akten am 30. Januar 2023 aufgrund dessen, dass sie am Strafbefehl festhielt, dem

Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ zur Durchführung des Hauptverfahrens (act. 2). Dieses eröffnete in der Folge das Verfahren Geschäfts-Nr. ....

Das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ müsste demnach in einem Verfahren entscheiden, in welchem es die Stellung als geschädigte Person inne hat (act. 3/9). Würde es ein solches Verfahren behandeln, könnte gegen Aussen der Eindruck erweckt werden, die Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäußert haben. Gleiches gilt für die juristischen Mitarbeitenden des Gerichts, weshalb davon abzusehen ist, für die Behandlung der Anklage Ersatzmitglieder heranzuziehen. Unter diesen Umständen erscheint es weder aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus der Sicht der Öffentlichkeit angebracht, das Verfahren durch das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ behandeln zu lassen oder dafür Ersatzmitglieder heranzuziehen. Demzufolge ist das Verfahren Geschäfts-Nr. ... dem Bezirksgericht Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen.

**Es wird beschlossen:**

1. Das beim Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_ hängige Verfahren in Sachen Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis etc. gegen B.\_\_\_\_\_ betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Geschäfts-Nr. ...) wird dem Bezirksgericht Zürich zur Behandlung überwiesen.
2. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, ad Verfahren B-/2021/10030961,
  - den Vertreter der Beschuldigten, zweifach, für sich und die Beschuldigte,
  - den weiteren Privatkläger gemäss act. 3/9,
  - das Bezirksgericht Zürich zur Kenntnisnahme,
  - das Bezirksgericht A.\_\_\_\_\_, mit dem Hinweis, die Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. ... nach Abschreibung am Register direkt dem Bezirksgericht Zürich zu übersenden.

3. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zürich, 11. April 2023

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: